ANHANG II
Allgemeine Bedingungen für von der Europäischen Union finanzierte Zuschussverträge für Maßnahmen im Außenbereich

INHALT

Die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffe werden in Anhang A1 des Handbuchs für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen („Glossar“) erläutert.

ALLGEMEINE UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

1 Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen 2

2 Artikel 2 – Pflicht zur Übermittlung von Informationen sowie von Finanzberichten und beschreibenden Berichten 3

3 Artikel 3 – Haftung 4

4 Artikel 4 – Interessenkonflikt 4

5 Artikel 5 – Vertraulichkeit 4

6 Artikel 6 – Sichtbarkeit 4

7 Artikel 7 – Eigentum an Ergebnissen und Ausrüstung / Verwendung von Ergebnissen und Ausrüstung 5

8 Artikel 8 – Evaluierung / Überwachung der Maßnahme 5

9 Artikel 9 – Änderung des Vertrags 6

10 Artikel 10 – Abtretung 6

11 Artikel 11 – Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme, Verlängerung, Aussetzung, höhere Gewalt und Abschlusstermin 7

12 Artikel 12 – Kündigung des Vertrags 8

13 Artikel 13 – Geltendes Recht und Beilegung von Streitigkeiten 9

14 Artikel 14 – Förderfähige Kosten 11

15 Artikel 15 – Zahlungen und Verzugszinsen 13

16 Artikel 16 – Rechnungsführung und technische und finanzielle Kontrolle 17

17 Artikel 17 – Endgültiger Betrag der Finanzierung durch den öffentlichen Auftraggeber 18

18 Artikel 18 – Rückzahlung 19

ALLGEMEINE UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Der Zuschussempfänger führt die Maßnahme in eigener Verantwortung nach der Beschreibung der Maßnahme in Anhang I durch, um die darin festgelegten Ziele zu verwirklichen.

1.2. Der Zuschussempfänger führt die Maßnahme mit der erforderlichen Umsicht, Effizienz, Transparenz und Sorgfalt nach den bewährten Methoden in dem betreffenden Bereich und nach Maßgabe dieses Vertrags durch.

Zu diesem Zweck stellt der Zuschussempfänger alle finanziellen, personellen und materiellen Mittel bereit, die für die vollständige Durchführung der Maßnahme erforderlich und in der Beschreibung der Maßnahme aufgeführt sind.

1.3. Der Zuschussempfänger handelt allein oder zusammen mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten nichtstaatlichen Organisationen oder sonstigen Stellen. Er kann für einen begrenzten Teil der Maßnahme Unteraufträge vergeben. Der Hauptteil der Maßnahme muss jedoch vom Zuschussempfänger und gegebenenfalls seinen Partnern durchgeführt werden.

Die Partner beteiligen sich an der Durchführung der Maßnahme; die ihnen entstehenden Kosten sind in gleicher Weise erstattungsfähig wie die dem Zuschussempfänger entstehenden Kosten.

Vergibt der Zuschussempfänger zur Durchführung der Maßnahme im Sinne von Absatz 1 Aufträge, so beachtet er die Vergabeverfahren und die Staatsangehörigkeits- und Ursprungsregel in Anhang IV dieses Vertrags.

Nur der Zuschussempfänger ist dem öffentlichen Auftraggeber für die Durchführung der Maßnahme rechenschaftspflichtig. Er gewährleistet, dass die für ihn geltenden Bedingungen der Artikel 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 14, 16 und 17 auch für seine Partner und die Bedingungen der Artikel 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 16 für alle seine Unterauftragnehmer gelten. Er nimmt gegebenenfalls entsprechende Bestimmungen in seine Verträge mit ihnen auf.

1.4. Nur der Zuschussempfänger und der öffentliche Auftraggeber sind Vertragsparteien dieses Vertrags (nachstehend „Vertragsparteien“ genannt). Ist die Europäische Kommission nicht Auftraggeber, so ist sie nicht Vertragspartei dieses Vertrags, mit dem ihr nur die darin ausdrücklich genannten Rechte und Pflichten übertragen werden. Sie zeichnet den Vertrag jedoch ab, um die Finanzierung des Zuschusses des öffentlichen Auftraggebers aus dem Haushalt der Europäischen Union [1] zu gewährleisten; die Bestimmungen dieses Vertrags über die Sichtbarkeit finden Anwendung.

---

[1] Wird ein Zuschuss aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert, so ist jede Erwähnung der Finanzierung durch die Europäische Union als Hinweis auf die Finanzierung aus dem Europäischen Entwicklungsfonds zu verstehen.

ARTIKEL 2 – PFLICHT ZUR ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN SOWIE VON FINANZBERICHTEN UND BESCHREIBENDEN BERICHTEN

2.1. Der Zuschussempfänger übermittelt dem öffentlichen Auftraggeber alle verlangten Informationen über die Durchführung der Maßnahme. Zu diesem Zweck fasst der Zuschussempfänger Zwischenberichte und einen Abschlussbericht ab. Diese Berichte müssen einen beschreibenden Abschnitt und einen finanziellen Abschnitt umfassen und dem Muster in Anhang VI entsprechen. Sie betreffen die Maßnahme als Ganzes, unabhängig davon, welcher Teil vom öffentlichen Auftraggeber finanziert wird. In jedem Bericht ist in vollem Umfang über alle Aspekte der Durchführung der Maßnahme in dem betreffenden Berichtszeitraum Rechenschaft abzulegen. Ist nach Artikel 15 Absatz 6 kein Ausgabenprüfungsbericht erforderlich, so hat der Zuschussempfänger dem Bericht eine Liste beizufügen, in der jede Ausgabe im Berichtszeitraum unter Angabe ihrer Bezeichnung, des Betrags, des einschlägigen Postens im Budget für die Maßnahme und des Belegs aufgeführt ist. Dem Abschlussbericht sind auch die Nachweise für die Eigentumsübertragung nach Artikel 7 Absatz 3 beizufügen.

2.2. Der öffentliche Auftraggeber kann jederzeit zusätzliche Informationen verlangen, die innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung zu übermitteln sind.

2.3. Die Berichte sind in der Sprache abzufassen, in der der Vertrag abgefasst ist. Sie sind dem öffentlichen Auftraggeber in folgenden Abständen vorzulegen:

- Werden die Zahlungen nach dem Verfahren 1 oder 3 von Artikel 15 Absatz 1 geleistet, so ist nur ein Abschlussbericht spätestens drei Monate nach Ende des in Artikel 2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Durchführungszeitraums zu übermitteln.

- Werden die Zahlungen nach dem Verfahren 2 von Artikel 15 Absatz 1 geleistet,

  – so ist jedem Zahlungsantrag ein Zwischenbericht beizufügen,

  – so ist der Abschlussbericht spätestens drei Monate nach Ende des in Artikel 2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Durchführungszeitraums zu übermitteln.

Die Frist für die Vorlage des Abschlussberichts verlängert sich auf sechs Monate, wenn der Zuschussempfänger seinen Sitz nicht in dem Land hat, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.

2.4. Zusätzliche Berichtspflichten sind gegebenenfalls in den Besonderen Bedingungen geregelt.

2.5. Legt der Zuschussempfänger dem öffentlichen Auftraggeber den Abschlussbericht nicht innerhalb der Frist von Artikel 2 Absatz 3 vor und liefert er keine annehmbare und ausreichende schriftliche Begründung dafür, dass er diese Verpflichtung nicht erfüllen kann, so kann der öffentliche Auftraggeber den Vertrag nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a kündigen und die Rückzahlung der bereits gezahlten, aber nicht belegten Beträge verlangen.

Werden die Zahlungen nach Artikel 15 Absatz 1 Verfahren 2 geleistet und legt der Zuschussempfänger nicht jeweils innerhalb von 12 Monaten nach dem in Artikel 2 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Zeitpunkt einen Zwischenbericht und einen Zahlungsantrag vor, so hat der Zuschussempfänger dem öffentlichen Auftraggeber mitzuteilen, warum er hierzu nicht in der Lage ist, und eine Zusammenfassung über den Stand der Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Erfüllt der Zuschussempfänger diese

Verpflichtung nicht, so kann der öffentliche Auftraggeber den Vertrag nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a kündigen und die Rückzahlung der bereits gezahlten, aber nicht belegten Beträge verlangen.

ARTIKEL 3 – HAFTUNG

3.1. Der öffentliche Auftraggeber haftet unter keinen Umständen und aus keinem Grund für Verletzungen des Personals oder Schäden am Eigentum des Zuschussempfängers, die während der Durchführung der Maßnahme oder als Folge der Maßnahme entstehen. Der öffentliche Auftraggeber kann daher Ansprüche auf Schadenersatz oder Erhöhung der Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Schäden oder Verletzungen nicht anerkennen.

3.2. Der Zuschussempfänger haftet allein gegenüber Dritten, unter anderem für Schäden und Verletzungen jeder Art, die diesen während der Durchführung der Maßnahme oder als Folge der Maßnahme entstehen. Der Zuschussempfänger befreit den öffentlichen Auftraggeber von jeder Haftung im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Klagen wegen Verstoßes des Zuschussempfängers, seiner Mitarbeiter oder von Personen, für die diese Mitarbeiter verantwortlich sind, gegen Regeln oder Vorschriften oder wegen Verletzung der Rechte Dritter.

ARTIKEL 4 – INTERESSENKONFLIKT

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und er unterrichtet den öffentlichen Auftraggeber unverzüglich über jede Situation, in der ein Interessenkonflikt besteht oder die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn die unparteiische und objektive Erfüllung der Aufgaben einer Person im Rahmen dieses Vertrags aufgrund familiärer oder emotionaler Bindungen, politischer oder nationaler Verbundenheit, wirtschaftlicher Interessen oder sonstiger gemeinsamer Interessen mit einer anderen Person beeinträchtigt wird.

ARTIKEL 5 – VERTRAULICHKEIT

Vorbehaltlich des Artikels 16 verpflichten sich der öffentliche Auftraggeber und der Zuschussempfänger, die Vertraulichkeit von Unterlagen, Informationen und sonstigem ihnen als vertraulich übermitteltem Material mindestens sieben Jahre nach der Abschlusszahlung zu wahren. Ist die Europäische Kommission nicht Auftraggeber, so hat sie dennoch Zugang zu allen dem öffentlichen Auftraggeber übermittelten Unterlagen und wahrt in gleicher Weise die Vertraulichkeit.

ARTIKEL 6 – SICHTBARKEIT

6.1. Sofern die Europäische Kommission nicht etwas anderem zustimmt oder etwas anderes verlangt, hat der Zuschussempfänger alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um bekannt zu machen, dass die Europäische Union die Maßnahme finanziert oder kofinanziert hat. Diese Maßnahmen müssen dem von der Europäischen Kommission verfassten und veröffentlichten Handbuch für Kommunikation und Sichtbarkeit bei EU-Außenmaßnahmen entsprechen.

6.2. Insbesondere erwähnt der Zuschussempfänger die Maßnahme und den Finanzbeitrag der Europäischen Union in den Informationen für die Endempfänger der Maßnahme, in

seinen internen und Jahresberichten und im Umgang mit den Medien. Soweit möglich verwendet er das EU-Logo.

6.3. In Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Zuschussempfängers über die Maßnahme, auch auf Konferenzen oder in Seminaren, ist anzugeben, dass die Maßnahme mit Mitteln der EU finanziert worden ist. Veröffentlichungen des Zuschussempfängers in jeder Form und auf jedem Träger, einschließlich des Internets, müssen folgende Erklärung enthalten: *„Dieses Dokument wurde mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union erstellt. Für seinen Inhalt ist allein < Name des Zuschussempfängers > verantwortlich; es gibt nicht den Standpunkt der Europäischen Union wieder."*

6.4. Der Zuschussempfänger gestattet dem öffentlichen Auftraggeber und der Europäischen Kommission (falls diese nicht Auftraggeber ist), seinen Namen und seine Anschrift, seine Nationalität, den Zweck des Zuschusses, die Dauer und den Ort, den Höchstbetrag des Zuschusses und seinen Anteil an der Finanzierung der förderfähigen Kosten der Maßnahme im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung dieser Angaben kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn sie den Zuschussempfänger in Gefahr bringen oder seinen Geschäftsinteressen schaden könnte.

ARTIKEL 7 – EIGENTUM AN ERGEBNISSEN UND AUSRÜSTUNG / VERWENDUNG VON ERGEBNISSEN UND AUSRÜSTUNG

7.1. Der Zuschussempfänger erwirbt das Eigentum und die Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum an den Ergebnissen der Maßnahme und an den damit zusammenhängenden Berichten und sonstigen Unterlagen.

7.2. Ungeachtet von Artikel 7 Absatz 1 und vorbehaltlich des Artikels 5 räumt der Zuschussempfänger dem öffentlichen Auftraggeber (und der Europäischen Kommission, falls diese nicht Auftraggeber ist) das Recht ein, alle Unterlagen, die Ergebnis der Maßnahme sind, unabhängig von ihrer Form frei und nach eigenem Ermessen zu verwenden, sofern dadurch bestehende Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum nicht verletzt werden.

7.3. Hat der Zuschussempfänger seinen Sitz nicht in dem Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, so ist das Eigentum an den Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen und Waren, die aus dem Budget für die Maßnahme bezahlt worden sind, spätestens bei Abschluss der Maßnahme den örtlichen Partnern des Zuschussempfängers bzw. den Endbegünstigten der Maßnahme zu übertragen, sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Kopien der Nachweise für die Übertragung des Eigentums an Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen, deren Anschaffungskosten mehr als 5 000 EUR pro Stück betragen haben, sind dem Abschlussbericht beizufügen. In allen übrigen Fällen sind diese Nachweise für Kontrollzwecke aufzubewahren.

ARTIKEL 8 – EVALUIERUNG / ÜBERWACHUNG DER MASSNAHME

8.1. Für den Fall, dass die Europäische Kommission eine Zwischen- oder Ex-post-Evaluierung vornimmt oder eine Überwachungsmission durchführt, verpflichtet sich der Zuschussempfänger, ihr bzw. den von ihr bevollmächtigten Personen Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die bei der Evaluierung oder der Überwachungsmission nützlich sind, und ihnen den in Artikel 16 Absatz 2 beschriebenen Zugang zu gewähren.

8.2. Nimmt eine Vertragspartei (oder die Europäische Kommission) während der Durchführung der Maßnahme eine Evaluierung vor oder gibt sie eine Evaluierung in Auftrag, so hat sie der anderen Vertragspartei und der Europäischen Kommission (bzw. den Vertragsparteien) eine Kopie des Evaluierungsberichts zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 9 – ÄNDERUNG DES VERTRAGS

9.1. Änderungen zum Vertrag, einschließlich seiner Anhänge, sind in einem Zusatzvertrag schriftlich zu vereinbaren. Dieser Vertrag kann nur während seines Durchführungszeitraums geändert werden.

Beantragt der Zuschussempfänger eine Änderung, so hat er den Antrag dem öffentlichen Auftraggeber einen Monat vor dem Tag vorzulegen, an dem die Änderung in Kraft treten soll, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die vom Zuschussempfänger hinreichend begründet sind und vom öffentlichen Auftraggeber anerkannt werden.

9.2. Beeinträchtigt eine Änderung des Budgets oder der Beschreibung der Maßnahme jedoch nicht den Hauptzweck der Maßnahme und beschränken sich die finanziellen Auswirkungen auf eine Mittelübertragung zwischen Posten derselben Budgetlinie, einschließlich der Streichung oder der Einfügung eines Postens, oder auf eine Mittelübertragung zwischen Hauptbudgetlinien in Höhe von höchstens 15 % des bei der betreffenden Hauptbudgetlinie für förderfähige Kosten ursprünglich eingesetzten (oder durch Zusatzvertrag geänderten) Betrags, so kann der Zuschussempfänger das Budget ändern, muss aber den öffentlichen Auftraggeber unverzüglich schriftlich unterrichten. Dieses Verfahren darf nicht angewandt werden, um die Budgetlinien für Verwaltungskosten oder die Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben zu ändern.

Eine Änderung der Anschrift oder ein Wechsel des Bankkontos oder des Rechnungsprüfers muss lediglich mitgeteilt werden; dies lässt jedoch das Recht des öffentlichen Auftraggebers unberührt, Widerspruch gegen die vom Zuschussempfänger getroffene Wahl des Bankkontos oder des Rechnungsprüfers zu erheben.

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Ersetzung des in Artikel 5 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen genannten Rechnungsprüfers zu verlangen, wenn Umstände, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags nicht bekannt waren, Zweifel an der Unabhängigkeit oder der fachlichen Kompetenz des Rechnungsprüfers aufkommen lassen.

9.3. Eine Änderung des Vertrags, durch die die Entscheidung über die Zuschussvergabe in Frage gestellt würde oder die nicht mit der Gleichbehandlung der Antragsteller vereinbar wäre, darf mit dem Zusatzvertrag weder bezweckt noch bewirkt werden. Der in Artikel 3 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen festgelegte Höchstbetrag des Zuschusses darf nicht erhöht werden.

ARTIKEL 10 – ABTRETUNG

Der Vertrag und die damit zusammenhängenden Zahlungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers in keiner Weise einem Dritten abgetreten werden.

ARTIKEL 11 – ZEITRAUM FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME, VERLÄNGERUNG, AUSSETZUNG, HÖHERE GEWALT UND ABSCHLUSSTERMIN

11.1. Der Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme ist in Artikel 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt. Der Zuschussempfänger hat den öffentlichen Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, die die Durchführung der Maßnahme behindern oder verzögern könnten. Eine Verlängerung des Zeitraums für die Durchführung der Maßnahme muss der Zuschussempfänger spätestens einen Monat vor deren Abschluss beantragen. Dem Antrag sind alle für seine Prüfung erforderlichen Belege beizufügen.

11.2. Der Zuschussempfänger kann die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise aussetzen, wenn eine Fortsetzung aufgrund der Umstände (vor allem höhere Gewalt) zu schwierig oder zu gefährlich ist. Der Zuschussempfänger hat unverzüglich den öffentlichen Auftraggeber zu unterrichten und alle notwendigen Einzelheiten anzugeben. Jede Vertragspartei kann den Vertrag nach Artikel 12 Absatz 1 kündigen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so bemüht sich der Zuschussempfänger, die Dauer der Aussetzung möglichst kurz zu halten: er nimmt die Durchführung wieder auf, sobald die Umstände es erlauben, und teilt dies dem öffentlichen Auftraggeber mit.

11.3. Der öffentliche Auftraggeber kann den Zuschussempfänger auffordern, die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise auszusetzen, wenn eine Fortsetzung aufgrund der Umstände (vor allem höhere Gewalt) zu schwierig oder zu gefährlich ist. Jede Vertragspartei kann den Vertrag nach Artikel 12 Absatz 1 kündigen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so bemüht sich der Zuschussempfänger, die Dauer der Aussetzung möglichst kurz zu halten, und er nimmt die Durchführung, sobald die Umstände es erlauben, wieder auf, nachdem er die schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers eingeholt hat.

11.4. Der Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme wird um einen der Dauer der Aussetzung entsprechenden Zeitraum verlängert, unbeschadet der Änderungen zum Vertrag, die erforderlich sein könnten, um die für die Anpassung der Maßnahme an die neuen Durchführungsbedingungen erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

11.5. Unter höherer Gewalt sind nicht vorhersehbare außergewöhnliche Situationen oder Ereignisse zu verstehen, auf die die Vertragsparteien keinen Einfluss haben und die sie daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen (oder ihren Unterauftragnehmern, Vertretern oder Mitarbeitern) jedoch nicht als Fehler oder Fahrlässigkeit zuzurechnen sind und die sich trotz aller gebotenen Sorgfalt als unüberwindlich erweisen. Mängel an Ausrüstung oder Material oder Verzögerungen bei deren Bereitstellung, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Streiks und finanzielle Schwierigkeiten können nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden. Ist eine Vertragspartei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert, so gilt dies nicht als Nichterfüllung. Unbeschadet von Artikel 12 Absatz 2 und 4 unterrichtet die Vertragspartei, die höherer Gewalt gegenübersteht, unverzüglich die andere Vertragspartei über Art, voraussichtliche Dauer und absehbare Auswirkungen der höheren Gewalt und trifft Maßnahmen, um mögliche Schäden möglichst gering zu halten.

11.6. Die Zahlungspflichten der Europäischen Union aus diesem Vertrag enden 18 Monate nach Ende des in Artikel 2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Zeitraums für die Durchführung der Maßnahme, sofern der Vertrag nicht nach Artikel 12 gekündigt wird.

Der öffentliche Auftraggeber teilt dem Zuschussempfänger jede Verschiebung des Abschlusstermins mit.

ARTIKEL 12 – KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

12.1. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass der Vertrag nicht mehr effektiv oder in geeigneter Weise erfüllt werden kann, so berät sie sich mit der anderen Vertragspartei. Wird keine Einigung über eine Lösung erzielt, so kann jede Vertragspartei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich kündigen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.

12.2. Der öffentliche Auftraggeber kann den Vertrag fristlos und ohne Schadensersatzpflicht kündigen:

a) wenn der Zuschussempfänger seine Verpflichtungen ohne Begründung nicht erfüllt hat und innerhalb von 30 Tagen nach Absendung eines Schreibens, in dem ihm eine Frist für die Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen gesetzt wurde, weder dieser Aufforderung nachkommt, noch eine zufriedenstellende Erklärung abgibt;

b) wenn der Zuschussempfänger sich in Konkurs oder in Liquidation befindet, seine Angelegenheiten von einem gerichtlich bestellten Verwalter besorgt werden, er einen Vergleich mit seinen Gläubigern geschlossen oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat, gegen ihn ein entsprechendes Verfahren eingeleitet worden ist oder er sich aufgrund eines in den Rechtsvorschriften seines Landes vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer ähnlichen Lage befindet;

c) wenn dem öffentlichen Auftraggeber Nachweise dafür vorliegen, dass der Zuschussempfänger oder eine verbundene Einrichtung oder Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat; dies gilt auch für die Partner und Vertreter des Zuschussempfängers;

d) wenn dem öffentlichen Auftraggeber Nachweise für Betrug, Korruption, eine Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen illegalen, gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung seitens des Zuschussempfängers oder einer verbundenen Einrichtung oder Person vorliegen; dies gilt auch für die Partner und Vertreter des Zuschussempfängers;

e) wenn der Zuschussempfänger seine Rechtsform ändert, es sei denn, dies wird in einem entsprechenden Zusatzvertrag vermerkt;

f) wenn der Zuschussempfänger gegen Artikel 4, 10 oder 16 verstößt;

g) wenn der Zuschussempfänger falsche oder unvollständige Angaben macht, um den im Vertrag vorgesehenen Zuschuss zu erhalten, oder Berichte vorlegt, die nicht der Wirklichkeit entsprechen;

h) wenn der Zuschussempfänger seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, nicht nachgekommen ist;

i) wenn dem öffentlichen Auftraggeber Nachweise dafür vorliegen, dass das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Auftrags in Bezug auf den Zuschussempfänger oder eine verbundene Einrichtung oder Person mit gravierenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet war oder Betrug vorlag; dies gilt auch für die Partner und Vertreter des Zuschussempfängers.

In den Fällen der Buchstaben c, d und i oben werden unter verbundenen Personen alle natürlichen Personen verstanden, die in Bezug auf den Zuschussempfänger über eine Vertretungsvollmacht, Entscheidungsbefugnis oder Kontrolle verfügen. Unter verbundenen Einrichtungen werden insbesondere alle Einrichtungen verstanden, welche die Kriterien in Artikel 1 der Siebenten Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 (83/349/EWG) erfüllen.

12.3. Ein Zuschussempfänger, der falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen hat oder dem eine schwere Verletzung seiner vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt, von allen vom öffentlichen Auftraggeber finanzierten Verträgen ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum kann im Falle eines erneuten Verstoßes innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

12.4. Im Falle der Kündigung hat der Zuschussempfänger nur Anspruch auf Zahlung des Zuschusses für den durchgeführten Teil der Maßnahme, ohne die Kosten für Verpflichtungen, die bereits übernommen wurden, aber erst nach dem Zeitpunkt der Kündigung zu erfüllen wären. Zu diesem Zweck legt der Zuschussempfänger einen Zahlungsantrag und einen Abschlussbericht nach Artikel 2 vor.

12.5. Liegt bei der Kündigung des Vertrags durch den Zuschussempfänger jedoch ein Fall von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d, e oder g vor, so kann der öffentliche Auftraggeber entsprechend der Schwere des betreffenden Verstoßes die vollständige oder teilweise Rückzahlung der bereits aus dem Zuschuss gezahlten Beträge verlangen, nachdem er dem Zuschussempfänger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

12.6. Vor oder anstelle der Kündigung des Vertrags nach diesem Artikel kann der öffentliche Auftraggeber als Vorsichtsmaßnahme die Zahlungen ohne Ankündigung aussetzen.

12.7. Der Vertrag wird ohne Weiteres beendet, wenn er innerhalb von drei Jahren nach seiner Unterzeichnung nicht zu einer Zahlung geführt hat.

ARTIKEL 13 – GELTENDES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

13.1. Für diesen Vertrag gilt das für den öffentlichen Auftraggeber geltende Recht oder, wenn die Europäische Kommission Auftraggeber ist, Recht der europäischen Union, das gegebenenfalls durch belgisches Recht ergänzt wird.

13.2. Die Vertragsparteien tun alles ihnen Mögliche, um Streitigkeiten, die während der Erfüllung dieses Vertrags auftreten, gütlich beizulegen. Zu diesem Zweck teilen sie einander ihren Standpunkt und die ihres Erachtens möglichen Lösungen schriftlich mit und treten auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen. Die Vertragsparteien müssen Ersuchen um gütliche Beilegung einer Streitigkeit innerhalb von 30 Tagen beantworten. Ist diese Frist abgelaufen oder hat der Versuch, eine gütliche Beilegung zu erzielen, nicht innerhalb von 120 Tagen nach dem ersten Ersuchen zu einer Einigung geführt, so kann jede Vertragspartei der anderen mitteilen, dass sie das Verfahren als gescheitert ansieht.

13.3. Im Falle des Scheiterns der gütlichen Beilegung kann die Streitigkeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien der Europäischen Kommission zur Schlichtung vorgelegt werden, sofern diese nicht Auftraggeber ist. Wird innerhalb von 120 Tagen nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens keine Einigung erzielt, so kann jede Vertragspartei der anderen mitteilen, dass sie das Verfahren als gescheitert ansieht.

13.4. Im Falle des Scheiterns der genannten Verfahren kann jede Vertragspartei die Streitigkeit den Gerichten des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder, wenn die Europäische Kommission Auftraggeber ist, den Brüsseler Gerichten vorlegen.

FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 14 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

14.1. Förderfähige Kosten sind die dem Zuschussempfänger tatsächlich entstandenen Kosten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie sind während des in Artikel 2 der Besonderen Bedingungen genannten Zeitraums für die Durchführung der Maßnahme entstanden; dies gilt nicht für die Kosten für die Abschlussberichte, die Ausgabenprüfung und die Evaluierung der Maßnahme, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung durch den Zuschussempfänger und/oder seine Partner. Verfahren für die Vergabe von Unteraufträgen für Waren/Dienstleistungen/Bauleistungen, die während des Zeitraums für die Durchführung der Maßnahme verwendet/erbracht/ausgeführt wurden und auf die in Artikel 1 Absatz 3 Ziffer 3 Bezug genommen wird, dürfen eingeleitet worden sein, der Zuschussempfänger oder seine Partner dürfen jedoch vor Beginn des Zeitraums für die Durchführung der Maßnahme keine Verträge geschlossen haben, sofern die Bestimmungen des Anhangs IV eingehalten wurden.

b) Sie sind im veranschlagten Gesamtbudget für die Maßnahme angegeben.

c) Sie sind für die Durchführung der Maßnahme erforderlich, für die der Zuschuss gewährt wird.

d) Sie sind identifizierbar und überprüfbar, insbesondere sind sie in den Buchführungsunterlagen des Zuschussempfängers enthalten und gemäß den geltenden Rechnungsführungsstandards des Landes, in dem der Zuschussempfängers seinen Sitz hat, sowie gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers bestimmt.

e) Sie sind angemessen, gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

14.2. Vorbehaltlich der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen und gegebenenfalls der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs IV sind die folgenden direkten Kosten des Zuschussempfängers und seiner Partner förderfähig:

- Kosten für das mit der Maßnahme befasste Personal, die die tatsächlichen Bruttogehälter zuzüglich der Sozialabgaben und der sonstigen vergütungsbezogenen Kosten umfassen; die Gehälter und Kosten dürfen die bei dem Zuschussempfänger bzw. seinen Partnern üblichen Gehälter und Kosten nicht übersteigen, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass dies für die Durchführung der Maßnahme unerlässlich ist;
- Reise- und Aufenthaltskosten für die an der Maßnahme beteiligten Mitarbeiter und sonstigen Personen, sofern sie die bei dem Zuschussempfänger bzw. seinen Partnern üblichen Reise- und Aufenthaltskosten nicht übersteigen. Werden die Aufenthaltskosten pauschal erstattet, so dürfen die in Anhang III aufgeführten Sätze nicht überschritten werden, die den von der Europäischen Kommission zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags veröffentlichten Sätzen entsprechen;
- Kosten für den Erwerb oder die Anmietung von eigens für die Zwecke der Maßnahme beschafften (neuen oder gebrauchten) Ausrüstungsgegenständen und

Waren sowie Kosten für Dienstleistungen, sofern sie den Marktpreisen entsprechen;

- Kosten für Verbrauchsgüter;
- Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen;
- Kosten, die sich unmittelbar aus dem Vertrag ergeben (Verbreitung von Informationen, Evaluierung der Maßnahme, Prüfungen, Übersetzung, Vervielfältigung, Versicherung usw.), einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Überweisungen und finanzielle Sicherheiten).

14.3. In das Budget für die Maßnahme kann eine Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben von höchstens 5 % der förderfähigen direkten Kosten aufgenommen werden. Diese Rückstellung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers in Anspruch genommen werden.

14.4. Zur Deckung der dem Zuschussempfänger für die Maßnahme entstehenden Verwaltungsgemeinkosten kann ein fester Prozentsatz von höchstens 7 % der unmittelbar förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme als indirekte Kosten geltend gemacht werden, es sei denn, der Zuschussempfänger erhält eine aus dem EU-Haushalt finanzierte Betriebskostenhilfe. Die pauschal geförderten indirekten Kosten müssen nicht durch Buchungsbelege nachgewiesen werden.

Die indirekten Kosten sind förderfähig, sofern sie keine Kosten enthalten, die einem anderen Posten des Budgets für diesen Vertrag zugewiesen sind.

Der vorliegende Artikel 14 Absatz 4 gilt nicht im Falle einer Betriebskostenhilfe.

14.5. Sachleistungen, die in Anhang III getrennt aufzuführen sind, stellen keine tatsächlichen Ausgaben dar und sind keine förderfähigen Kosten. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts Anderslautendes angegeben ist, dürfen sie nicht als Kofinanzierung durch den Zuschussempfänger behandelt werden. Die Kosten für das mit der Maßnahme befasste Personal sind keine Sachleistung und können im Budget der Maßnahme als Kofinanzierung behandelt werden, wenn sie vom Zuschussempfänger oder seinen Partnern getragen werden.

Sind die Sachleistungen in der Beschreibung der Maßnahme vorgesehen, so sind sie ungeachtet des Obigen zu erbringen.

14.6. Nicht förderfähig sind die folgenden Kosten:

- Verbindlichkeiten und Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Zinsaufwendungen;
- bereits aus anderer Quelle finanzierte Posten;
- Erwerb von Immobilien, es sei denn, sie sind für die Durchführung der Maßnahme unmittelbar erforderlich; in diesem Fall ist das Eigentum spätestens bei Abschluss der Maßnahme den örtlichen Partnern des Zuschussempfängers bzw. den Endbegünstigten der Maßnahme zu übertragen;
- Wechselkursverluste;
- Steuern, einschließlich der Mehrwertsteuer, es sei denn, sie kann vom Zuschussempfänger (oder gegebenenfalls seinen Partnern) nachweislich nicht zurückgefordert werden und die Einziehung von Steuern ist nach den geltenden Vorschriften zulässig;
- Darlehen an Dritte.

ARTIKEL 15 – ZAHLUNGEN UND VERZUGSZINSEN

15.1. Das Zahlungsverfahren, das einem der drei nachstehend beschriebenen Verfahren entspricht, ist in Artikel 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

Verfahren 1: Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von höchstens 12 Monaten oder einem Finanzbeitrag des öffentlichen Auftraggebers von höchstens 100 000 EUR

Der öffentliche Auftraggeber zahlt den Zuschuss an den Zuschussempfänger wie folgt:

- Vorfinanzierung in Höhe von 80 % des in Artikel 3 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen genannten Betrages nach Artikel 4 Absatz 3 der Besonderen Bedingungen;

- Restbetrag innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung des Abschlussberichts durch den öffentlichen Auftraggeber nach Artikel 15 Absatz 2, dem ein Antrag auf Zahlung des Restbetrags nach dem Muster in Anhang V beigefügt ist.

Verfahren 2: Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von mehr als 12 Monaten und einem Finanzbeitrag des öffentlichen Auftraggebers von mehr als 100 000 EUR

Der öffentliche Auftraggeber zahlt den Zuschuss an den Zuschussempfänger wie folgt:

- erste Vorfinanzierungsrate in Höhe von 80 % des vom öffentlichen Auftraggeber finanzierten Teils des voraussichtlichen Budgets für die ersten 12 Monate, wie in Artikel 4 der Besonderen Bedingungen angegeben, nach Artikel 4 Absatz 3 der Besonderen Bedingungen;

- weitere Vorfinanzierungsraten in der in Artikel 4 der Besonderen Bedingungen angegebenen Höhe, die in der Regel den Finanzierungsbedarf des Zuschussempfängers für jeweils 12 Monate des Zeitraums für die Durchführung der Maßnahme decken sollen, innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung eines Zwischenberichts durch den öffentlichen Auftraggeber nach Absatz 2, dem

  – ein Antrag auf Zahlung des Restbetrags nach dem Muster in Anhang V,

  – sofern nach Artikel 15 Absatz 6 erforderlich, ein Ausgabenprüfungsbericht und

  – sofern nach Artikel 15 Absatz 7 erforderlich, eine finanzielle Sicherheit beigefügt sind;

- Restbetrag innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung des Abschlussberichts durch den öffentlichen Auftraggeber nach Artikel 15 Absatz 2, dem

  – ein Antrag auf Zahlung des Restbetrags nach dem Muster in Anhang V und

  – sofern nach Artikel 15 Absatz 6 erforderlich, ein Ausgabenprüfungsbericht beigefügt sind.

Weitere Vorfinanzierungsraten können nur gezahlt werden, wenn der vom öffentlichen Auftraggeber finanzierte Teil der tatsächlich entstandenen Kosten (bei Anwendung des in Artikel 3 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes) mindestens 70 % der letzten Zahlung (und 100 % der früheren Zahlungen) ausmacht; dies muss in dem betreffenden Zwischenbericht und gegebenenfalls in einem Ausgabenprüfungsbericht nach Artikel 15 Absatz 6 bestätigt sein. Sind weniger als 70 % der letzten Vorfinanzierungszahlung verwendet worden, so wird der nicht verwendete Betrag dieser Zahlung vom Betrag der neuen Vorfinanzierungszahlung abgezogen.

Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung nach dem Vertrag darf 90 % des in Artikel 3 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen genannten Betrages nicht übersteigen.

Verfahren 3: Alle Maßnahmen

Der Zuschuss wird dem Zuschussempfänger vom öffentlichen Auftraggeber in einer Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung des Abschlussberichts nach Artikel 15 Absatz 2 durch den öffentlichen Auftraggeber gezahlt, dem

- ein Antrag auf Zahlung des Restbetrags nach dem Muster in Anhang V und

- sofern nach Artikel 15 Absatz 6 erforderlich, ein Ausgabenprüfungsbericht beigefügt sind.

15.2. Ein Bericht gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 45 Tagen nach seinem Eingang mit den verlangten Unterlagen keine schriftliche Antwort des öffentlichen Auftraggebers eingeht. Mit der Genehmigung der Berichte wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Der öffentliche Auftraggeber kann die Frist für die Genehmigung eines Berichts aussetzen, indem er dem Zuschussempfänger mitteilt, dass der Bericht nicht genehmigt werden kann und dass er zusätzliche Kontrollen für notwendig erachtet. Die Aussetzung gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der öffentliche Auftraggeber die Aussetzungsmitteilung absendet. In diesem Fall kann der öffentliche Auftraggeber Erläuterungen, Änderungen oder zusätzliche Informationen verlangen, die innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung zu übermitteln sind. Die Frist beginnt an dem Tag wieder zu laufen, an dem die verlangten Informationen eingehen.

Die Berichte sind nach Maßgabe des Artikels 2 vorzulegen.

15.3. Die Frist von 45 Tagen für die Zahlung nach Artikel 15 Absatz 1 läuft an dem Tag ab, an dem das Konto des öffentlichen Auftraggebers belastet wird. Unbeschadet von Artikel 12 Absatz 6 kann der öffentliche Auftraggeber diese Frist aussetzen, indem er dem Zuschussempfänger mitteilt, dass der Zahlungsantrag unzulässig ist, entweder weil der betreffende Betrag nicht geschuldet ist oder weil keine ordnungsgemäßen Belege vorgelegt wurden, oder dass er zusätzliche Kontrollen, auch an Ort und Stelle, für notwendig erachtet, um sich zu vergewissern, dass die Kosten förderfähig sind. Die Aussetzung gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der öffentliche Auftraggeber die Aussetzungsmitteilung absendet. Die Zahlungsfrist beginnt an dem Tag wieder zu laufen, an dem ein korrekt formulierter Zahlungsantrag eingeht.

15.4. Nach Ablauf der genannten Frist kann der Zuschussempfänger – sofern er keine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist – innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung Verzugszinsen berechnen, und zwar,

- falls die Zahlung in der Währung des Landes des öffentlichen Auftraggebers geleistet worden ist, zum Rediskontsatz der Zentralbank dieses Landes,

- falls die Zahlung in Euro geleistet worden ist, zu dem von der Europäischen Zentralbank bei ihren wichtigsten Refinanzierungsgeschäften in Euro angewandten und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlichten Satz,

am ersten Tag des Monats, in dem die Frist abläuft, plus dreieinhalb Prozentpunkten. Die Zinsen werden für den Zeitraum vom Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag der

Belastung des Kontos des öffentlichen Auftraggebers berechnet. Diese Zinsen gelten nicht als Einnahmen im Sinne von Artikel 17 Absatz 3. Teilzahlungen decken zunächst die auf diese Weise berechneten Verzugszinsen.

15.5. Ist das Vergabeverfahren oder die Erfüllung des Vertrags durch schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug beeinträchtigt, die dem Zuschussempfänger zuzurechnen sind, so kann der öffentliche Auftraggeber je nach Schwere der Fehler, der Unregelmäßigkeiten bzw. des Betruges die Zahlung ablehnen oder die Rückzahlung bereits gezahlter Beträge verlangen. Ferner kann der öffentliche Auftraggeber die Zahlung aussetzen, wenn vermutet oder festgestellt wird, dass der Zuschussempfänger bei der Erfüllung eines anderen Vertrages, der aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union oder aus von ihnen verwalteten Haushalten finanziert wird, Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen hat, und zu erwarten ist, dass dadurch die Erfüllung dieses Vertrages beeinträchtigt wird. Die Aussetzung gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der öffentliche Auftraggeber die Aussetzungsmitteilung absendet.

15.6. Der Bericht über die Prüfung der die Maßnahme betreffenden Ausgaben, der von einem zugelassenen Rechnungsprüfer erstellt wurde, welcher die besonderen Bedingungen der Leistungsbeschreibung für die Ausgabenüberprüfung erfüllt, ist beizufügen:

- dem Antrag auf Vorfinanzierungszahlungen pro Rechnungsjahr, wenn sich die Zuschüsse auf 750 000 EUR oder mehr belaufen,
- dem Abschlussbericht, wenn sich der Zuschuss auf mehr als 100 000 EUR beläuft,
- dem Antrag auf Zahlung von mehr als 100 000 EUR pro Rechnungsjahr im Falle einer Betriebskostenhilfe.

Der Rechnungsprüfer prüft, ob die vom Zuschussempfänger angegebenen Kosten tatsächlich entstanden, ordnungsgemäß erfasst und nach dem Vertrag förderfähig sind; er prüft außerdem die Einnahmen der Maßnahme und erstellt einen Ausgabenprüfungsbericht nach dem Muster in Anhang VII.

Der Zuschussempfänger gewährt dem Rechnungsprüfer den in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehenen Zugang.

Der dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags beigefügte Ausgabenprüfungsbericht betrifft alle Ausgaben, die nicht Gegenstand eines früheren Ausgabenprüfungsberichts waren.

Auf der Grundlage des Ausgabenprüfungsberichts bestimmt der öffentliche Auftraggeber den Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten, der vom Gesamtbetrag der Vorfinanzierung nach dem Vertrag abgezogen werden kann (Abrechnung).

Ist der Zuschussempfänger eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, so kann der öffentliche Auftraggeber ihn von der Ausgabenprüfungspflicht befreien.

15.7. Macht der nach dem Vertrag gezahlte Gesamtbetrag der Vorfinanzierung zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 80 % der Vertragssumme und mehr als 60 000 EUR aus, so muss die Zahlung vollständig durch eine finanzielle Sicherheit gedeckt sein. Ist der Zuschussempfänger eine nichtstaatliche Organisation, so wird diese Sicherheit verlangt, wenn der nach dem Vertrag gezahlte Gesamtbetrag der Vorfinanzierung mehr als 1 Mio. EUR oder 90 % der Vertragssumme ausmacht. Die finanzielle Sicherheit nach dem Muster in Anhang VIII muss auf Euro oder die Landeswährung lauten und, sofern der öffentliche Auftraggeber nicht einer anderen Regelung zustimmt, von einer zugelassenen Bank oder Finanzinstitution geleistet werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist. Diese Sicherheit bleibt wirksam, bis sie vom

öffentlichen Auftraggeber freigegeben wird, wenn der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung nach dem Vertrag wieder unter 1 Mio. EUR liegt bzw. wenn der Restbetrag gezahlt worden ist.

15.8. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Zuschussempfänger eine Behörde, eine sonstige öffentliche Stelle oder eine internationale Organisation ist, sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Die vom öffentlichen Auftraggeber geschuldeten Zahlungen werden auf das im Formblatt für die Angaben zur Bankverbindung in Anhang V genannte Bankkonto oder -unterkonto geleistet, das die vom öffentlichen Auftraggeber gezahlten Mittel ausweist und die Berechnung der sich aus diesen Mitteln ergebenden Zinsen ermöglicht.

15.9. Der öffentliche Auftraggeber leistet die Zahlungen nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen in der Währung seines Landes oder in Euro. Bei Zahlung in Euro werden die tatsächlichen Kosten in anderen Währungen, sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, zu dem Kurs in Euro umgerechnet, der sich als Durchschnitt aus den in InforEuro für die Monate des betreffenden Berichtszeitraums veröffentlichten Kursen ergibt.

Im Falle einer außergewöhnlichen Wechselkursschwankung beraten die Vertragsparteien miteinander über eine Umstrukturierung der Maßnahme, um die Auswirkungen der Schwankung zu verringern. Gegebenenfalls kann der öffentliche Auftraggeber zusätzliche Maßnahmen treffen.

Zinsen oder gleichwertige Vorteile, die sich aus der vom öffentlichen Auftraggeber an den Zuschussempfänger gezahlten Vorfinanzierung ergeben, sind in den Zwischenberichten und im Abschlussbericht anzugeben. Vorbehaltlich der Bedingungen des Basisrechtsakts stehen Zinsen, die sich aus einer vom öffentlichen Auftraggeber gezahlten Vorfinanzierung von 250 000 EUR oder weniger ergeben, nicht dem öffentlichen Auftraggeber zu, sondern können vom Zuschussempfänger für die Maßnahme verwendet werden. Zinsen, die sich aus einer vom öffentlichen Auftraggeber gezahlten Vorfinanzierung von mehr als 250 000 EUR ergeben, werden der Maßnahme zugewiesen und bei der Zahlung des dem Zuschussempfänger geschuldeten Restbetrags abgezogen, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber fordert den Zuschussempfänger auf, die sich aus den Vorfinanzierungszahlungen ergebenden Zinsen vor Zahlung des Restbetrags an den öffentlichen Auftraggeber zu zahlen.

Zinsen für an Mitgliedstaaten der EU geleistete Vorfinanzierungen stehen nicht dem öffentlichen Auftraggeber zu.

15.10. Vorbehaltlich der Bedingungen des Basisrechtsakts stehen im Falle von Maßnahmen des Krisenmanagements, die vom öffentlichen Auftraggeber als solche anerkannt sind, Zinsen aus einer Vorfinanzierung von 750 000 EUR oder weniger nicht dem öffentlichen Auftraggeber zu, sondern können vom Zuschussempfänger für die Maßnahme verwendet werden. Zinsen aus einer Vorfinanzierung von mehr als 750 000 EUR stehen dem öffentlichen Auftraggeber zu.

15.11. Die Zinsen werden bei der Berechnung der Gesamtsummer der nach dem Vertrag geleisteten Vorfinanzierung nicht berücksichtigt, und sie werden für die Zwecke des endgültigen Betrags gemäß Artikel 17 nicht als Einnahme aus der Maßnahme angesehen.

15.12. Vorbehaltlich der Bedingungen des Basisrechtsakts verlangt der öffentliche Auftraggeber für jeden Berichtszeitraum die Zahlung der Zinsen aus einer Vorfinanzierung von 750 000 EUR oder mehr am Ende jedes Rechnungsjahres.

15.13. Alle im vorliegenden Artikel 15 genannten Tage sind Kalendertage.

ARTIKEL 16 – RECHNUNGSFÜHRUNG UND TECHNISCHE UND FINANZIELLE KONTROLLE

16.1. Der Zuschussempfänger führt über die Durchführung der Maßnahme genau und regelmäßig Buch und verwendet hierfür ein geeignetes Rechnungsführungssystem und ein System der doppelten Buchführung. Diese Systeme können entweder Bestandteil des normalen Systems des Zuschussempfängers oder an dieses angeschlossen sein. Dieses System ist nach den in dem betreffenden Land geltenden Rechnungs- und Buchführungsgrundsätzen und -vorschriften anzuwenden. Die die Maßnahme betreffenden Konten und Ausgaben müssen leicht feststellbar und überprüfbar sein. Zu diesem Zweck sind entweder gesonderte Konten für die Maßnahme zu führen, oder es ist zu gewährleisten, dass die Ausgaben für die Maßnahme in den Rechnungs- und Buchführungssystemen des Zuschussempfängers leicht festgestellt und zurückverfolgt werden können. Die Konten müssen die Zinsen aus den vom öffentlichen Auftraggeber gezahlten Mitteln ausweisen.

Der Zuschussempfänger gewährleistet, dass der nach Artikel 2 erforderliche Finanzbericht (sowohl die Zwischenberichte als auch der Abschlussbericht) vorschriftsmäßig und leicht mit den Rechnungs- und Buchführungssystemen des Zuschussempfängers und den zugrunde liegenden Buchungsunterlagen und sonstigen einschlägigen Aufzeichnungen abgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger geeignete Abgleiche, Belegverzeichnisse, Analysen und Aufgliederungen zu erstellen und zur Einsicht und Prüfung aufzubewahren.

16.2. Der Zuschussempfänger gestattet der Europäischen Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, dem Europäischen Rechnungshof und dem externen, vom öffentlichen Auftraggeber bevollmächtigten Rechnungsprüfer, die nach Artikel 15 Absatz 6 erforderliche Prüfung vorzunehmen, die Durchführung der Maßnahme anhand der Unterlagen oder an Ort und Stelle zu kontrollieren und gegebenenfalls eine vollständige Rechnungsprüfung auf der Grundlage der Belege für die Konten, der Buchungsunterlagen und der sonstigen die Finanzierung der Maßnahme betreffenden Unterlagen vorzunehmen. Diese Kontrolle kann bis zu sieben Jahre nach Zahlung des Restbetrags vorgenommen werden.

Ferner gestattet der Zuschussempfänger dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem externen, vom öffentlichen Auftraggeber bevollmächtigten Rechnungsprüfer, der die nach Artikel 15 Absatz 6 erforderliche Prüfung vornimmt, Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle nach den Verfahren vorzunehmen, die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union vor Betrug und sonstigen Unregelmäßigkeiten festgelegt sind.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Zuschussempfänger, dem Personal und den Bevollmächtigten der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofs sowie dem externen, vom öffentlichen Auftraggeber bevollmächtigten Rechnungsprüfer, der die nach Artikel 15 Absatz 6 erforderliche Prüfung vornimmt, in geeigneter Weise Zugang zu den Orten zu gewähren, an denen die Maßnahme durchgeführt wird, einschließlich seiner Informationssysteme und aller Unterlagen und Datenbanken, die die technische und finanzielle Verwaltung der Maßnahme betreffen, und alle Schritte zu unternehmen, um ihnen die Arbeit zu erleichtern. Den Bevollmächtigten der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofs sowie dem externen, vom öffentlichen Auftraggeber bevollmächtigten Rechnungsprüfer, der die nach Artikel 15 Absatz 6 erforderliche Prüfung vornimmt, wird der Zugang unbeschadet der ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten auf der Grundlage der Vertraulichkeit gegenüber Dritten gewährt. Die Unterlagen müssen leicht zugänglich und so geordnet sein, dass ihre Prüfung erleichtert wird, und der Zuschussempfänger hat den Auftraggeber über ihren genauen Aufbewahrungsort zu unterrichten.

Der Zuschussempfänger gewährleistet, dass das Recht der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Europäischen Rechnungshofs und des externen, vom öffentlichen Auftraggeber bevollmächtigten Rechnungsprüfers, der die nach Artikel 15 Absatz 6 erforderliche Prüfung vornimmt, Prüfungen und Kontrollen vorzunehmen, unter den Bedingungen und nach den Bestimmungen dieses Artikels 16 auch für die Partner und Unterauftragnehmer des Zuschussempfängers gilt. Ist ein Partner oder Unterauftragnehmer eine internationale Organisation, so findet gegebenenfalls das zwischen dieser Organisation und der Europäischen Kommission geschlossene Prüfungsabkommen Anwendung.

16.3. Zu den in Artikel 16 Absatz 2 genannten Unterlagen gehören neben den in Artikel 2 erwähnten Berichten:

- (elektronische oder manuelle) Rechnungsführungsunterlagen aus dem Rechnungsführungssystem des Zuschussempfängers, z. B. Hauptbuch, Nebenbücher und Gehaltskonten, Sachanlagenverzeichnisse und sonstige einschlägige Rechnungsführungsinformationen,
- Belege für Beschaffungsverfahren, z. B. Ausschreibungsunterlagen, Angebote von Bietern und Evaluierungsberichte,
- Belege für Verpflichtungen, z. B. Verträge und Auftragsscheine,
- Belege für die Erbringung von Dienstleistungen, z. B. genehmigte Berichte, Arbeitszeitnachweise, Fahrausweise (einschließlich Bordkarten), Belege für die Teilnahme an Seminaren, Konferenzen und Lehrgängen (einschließlich der erhaltenen einschlägigen Unterlagen und Materialien, Bescheinigungen) usw.,
- Belege für den Eingang von Waren, z. B. Lieferscheine von Lieferanten,
- Belege für den Abschluss von Bauleistungen, z. B. Abnahmebescheinigungen,
- Belege für Einkäufe, z. B. Rechnungen und Quittungen,
- Zahlungsbelege, z. B. Kontoauszüge, Lastschriftanzeigen, Zahlungsbestätigung des Unterauftragnehmers,
- für Kraftstoff und Öl: eine Liste mit den zurückgelegten Strecken, dem Durchschnittsverbrauch der Fahrzeuge, dem Kraftstoffpreis und den Wartungskosten,
- Personal- und Gehaltsunterlagen, z. B. Verträge, Gehaltsabrechnungen, Arbeitszeitnachweise. Für örtliche Mitarbeiter, die mit Verträgen mit fester Laufzeit eingestellt worden sind: Einzelheiten der gezahlten Vergütung, die von dem örtlich Zuständigen ordnungsgemäß bestätigt und nach Bruttogehalt, Sozialabgaben, Versicherung und Nettogehalt aufgegliedert sind. Für im Ausland bzw. in Europa (falls die Maßnahme in Europa durchgeführt wird) tätige Mitarbeiter: Analysen und Aufgliederungen der Ausgaben pro Monat tatsächlicher Arbeit, die in Preisen pro überprüfbarer Arbeitszeiteinheit angegeben und nach Bruttogehalt, Sozialabgaben, Versicherung und Nettogehalt aufgegliedert sind.

ARTIKEL 17 – ENDGÜLTIGER BETRAG DER FINANZIERUNG DURCH DEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER

17.1. Der vom öffentlichen Auftraggeber an den Zuschussempfänger zu zahlende Gesamtbetrag darf den in Artikel 3 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen, und zwar weder als Absolutwert noch als Prozentsatz der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme.

17.2. Liegen die Gesamtkosten der Maßnahme bei Abschluss derselben unter den geschätzten Gesamtkosten nach Artikel 3 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen, so beschränkt sich der Beitrag des öffentlichen Auftraggebers auf den Betrag, der sich bei Anwendung des in Artikel 3 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes auf die vom öffentlichen Auftraggeber genehmigten Gesamtkosten der Maßnahme ergibt.

17.3. Der Zuschussempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass der Zuschuss auf keinen Fall zu einem Gewinn für ihn führen kann und auf den Betrag beschränkt werden muss, der erforderlich ist, damit sich Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme decken. Gewinn ist:

- im Falle eines Zuschusses für eine Maßnahme ein Überschuss der tatsächlichen Einnahmen über die tatsächlichen Kosten der betreffenden Maßnahme zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Zahlung des Restbetrags gestellt wird. Im Falle von Maßnahmen, mit denen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuschussempfängers gestärkt werden soll, ist Gewinn jedoch die Verteilung des sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Einnahmeüberschusses an die Mitglieder, aus denen sich der Zuschussempfänger zusammensetzt, zu deren persönlicher Bereicherung;

- im Falle einer Betriebskostenhilfe ein Überschusssaldo im Verwaltungshaushalt des Zuschussempfängers.

Diese Bestimmungen gelten weder für Studien-, Forschungs- oder Ausbildungsstipendien, die an natürliche Personen gezahlt werden, noch für Preise, die nach einem Wettbewerb vergeben werden.

17.4. Wird die Maßnahme nicht oder schlecht, nur teilweise oder verspätet durchgeführt, so hat der öffentliche Auftraggeber unbeschadet des Rechts, den Vertrag nach Artikel 12 Absatz 2 zu kündigen, zusätzlich die Möglichkeit, den ursprünglich vorgesehenen Zuschuss entsprechend der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme nach den Bedingungen dieses Vertrags durch hinreichend begründete Entscheidung zu kürzen.

ARTIKEL 18 – RÜCKZAHLUNG

18.1. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, alle über den fälligen endgültigen Betrag hinausgehenden erhaltenen Beträge an den öffentlichen Auftraggeber innerhalb von 45 Tagen ab Ausstellung der Lastschriftanzeige zurückzuzahlen, wobei unter der Lastschriftanzeige das Schreiben verstanden wird, mit dem der öffentliche Auftraggeber den Betrag anfordert, den der Zuschussempfänger an ihn zu zahlen hat.

18.2. Sollte der Zuschussempfänger die Rückzahlung nicht innerhalb der vom öffentlichen Auftraggeber genannten Frist leisten, kann der öffentliche Auftraggeber Zinsen auf diese Beträge aufschlagen, und zwar:

- falls die Zahlung in der Währung des Landes des öffentlichen Auftraggebers geleistet worden ist, zum Rediskontsatz der Zentralbank dieses Landes,

- falls die Zahlung in Euro geleistet worden ist, zu dem von der Europäischen Zentralbank bei ihren wichtigsten Refinanzierungsgeschäften in Euro angewandten Satz,

zum ersten Tag des Monats, in dem die Frist abgelaufen ist, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Die Verzugszinsen werden für den Zeitraum von der vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Zahlungsfrist bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung

berechnet. Etwaige Teilzahlungen decken zunächst die auf diese Weise anfallenden Zinsen.

18.3. Die an den öffentlichen Auftraggeber zurückzuzahlenden Beträge können gegen dem Zuschussempfänger geschuldete Beträge jeder Art aufgerechnet werden. Dies lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, Ratenzahlung zu vereinbaren.

18.4. Bankgebühren, die wegen der Rückzahlung von dem öffentlichen Auftraggeber geschuldeten Beträgen anfallen, sind vollständig vom Zuschussempfänger zu tragen.

18.5 Gegebenenfalls kann sich die Europäische Union als Geber in die Rechte des öffentlichen Auftraggebers einsetzen.